



HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn
TELEFON +49 228 99 529-0
FAX +49 228 99 529-4432
E-MAIL 415@bmel.bund.de
INTERNET www.bmel.de
GESCHÄFTSZEICHEN 415-05111/0036
DATUM 16. September 2022

Ausschließlich per E-Mail

Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Ihre E-Mail vom 11.08.2022

Sehr geehrter

mit E-Mail vom 11.08.2022 beantragen Sie beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) Aktenauskunft über Notfallpläne des BMEL für die Sicherstellung der Ernährung der deutschen Bevölkerung im Falle einer nuklearen Katastrophe, insbesondere ohne die Berücksichtigung von russischem Getreide.

Über Ihren Antrag entscheide ich nach §§ 1 Absatz 1, 10 IFG wie folgt:

- I. Der Antrag wird abgelehnt.
- II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Zu I.

Im BMEL liegen keine Notfallpläne der vorbezeichneten Art vor. Es besteht daher kein Anspruch auf Informationszugang nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG.

Nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG erstreckt sich der Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen nur auf solche Informationen, die tatsächlich bei der auskunftspflichtigen Stelle vorhanden sind. Amtliche Informationen sind nach § 2 Nr. 1 IFG alle Aufzeichnungen, die amtlichen Zwecken dienen, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Im Sinne Ihrer Anfrage einschlägige amtliche Informationen liegen im BMEL jedoch nicht vor. Da das IFG die Bundesbehörden auch

nicht zur Beschaffung und Übermittlung möglicherweise anderweitig verfügbarer Informationen verpflichtet, war Ihr Antrag abzulehnen.

Ergänzend teile ich Ihnen zu Ihrem Auskunftsersuchen Folgendes mit:

Für den Fall eines radiologischen Ereignisses existieren im Lebensmittelbereich klare rechtliche Vorgaben. Diese finden sich in der Verordnung (Euratom) 2016/52 des Rates vom 15. Januar 2016 zur Festlegung von Höchstwerten an Radioaktivität in Lebens- und Futtermitteln im Falle eines nuklearen Unfalls oder eines anderen radiologischen Notfalls, in den §§ 57a bis 57d des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) sowie in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Überwachung von Lebensmitteln nach der Verordnung (Euratom) Nr. 3954/87 des Rates vom 22. Dezember 1987 zur Festlegung von Höchstwerten an Radioaktivität in Nahrungsmitteln und Futtermitteln im Falle eines nuklearen Unfalls oder einer anderen radiologischen Notstandssituation (AVV-Strahlenschutzvorsorge-Lebensmittelüberwachung– AVV-StrahLe). Das BMEL ist somit in der Lage, auf ein etwaiges radiologisches Ereignis zu reagieren.

Darüber hinaus bzw. darauf aufbauend werden zurzeit radiologische Notfallpläne erarbeitet. Nach § 97 StrlSchG verfassen Bund und Länder nach den Paragraphen 98-101 StrlSchG allgemeine sowie besondere Notfallpläne für den Fall eines radiologischen Notfalls. Das BMUV bewertet mögliche Notfallexpositionssituationen und auf Grundlage dessen soll nach § 98 StrlSchG ein Allgemeiner Notfallplan des Bundes, kurz AnOPl, erstellt werden, der insbesondere optimierte Schutzstrategien zum Schutz der Bevölkerung enthält.

Der ANOPl dient als Grundlage für die besonderen Notfallpläne, kurz BNOPl, die diesen konkretisieren und vom jeweils zuständigen Ressort erstellt werden. Darin sollen Aufgaben und Zuständigkeiten konkretisiert und Schnittstellen zu anderen Ressorts/Organisationen genannt bzw. erläutert werden.

Das BMEL ist federführend für den besonderen Notfallplan im Anwendungsbereich der Produktion pflanzlicher und tierischer Erzeugnisse, für Lebensmittel, Futtermittel und Erzeugnisse im Sinne von § 2 Nummer 1 des Tabakerzeugnisgesetzes zuständig.

Die Ernährungssicherstellung der deutschen Bevölkerung selbst wird im Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetz (ESVG) geregelt. Staatliche Eingriffe in die Lebensmittelwertschöpfungskette bedürfen allerdings der Feststellung einer Versorgungskrise durch die Bundesregierung. Eine Versorgungskrise (§ 1 Abs. 1 ESVG) liegt vor, wenn die Deckung des lebensnotwendigen Bedarfs an Lebensmitteln in wesentlichen Teilen des Bundesgebietes ernsthaft gefährdet ist und diese Gefährdung ohne hoheitliche Eingriffe in den Markt nicht zu beheben ist.

In Bezug auf die Exporte aus der Ukraine ist zunächst anzumerken, dass Deutschland hinsichtlich vieler aus der Ukraine exportierten Güter einen hohen Selbstversorgungsgrad erreicht. Für

die Beurteilung der Gefährdungslage durch ein radiologisches Ereignis in der Ukraine ist dabei auch zu berücksichtigen, dass verschiedene Möglichkeiten der Substitution bestehen, z.B. durch Einkauf auf anderen Märkten oder Rückgriff auf andere Lebensmittel.

Das BMEL nimmt regelmäßig an Sitzungen der Expertengruppe des Europäischen Mechanismus zur Krisenvorsorge und Krisenreaktion im Bereich der Ernährungssicherheit (EFSCM) teil. Dieser Mechanismus wurde von Seiten der Europäischen Kommission im Rahmen des im Jahr 2021 neu geschaffenen EU-Notfallplans zur Sicherstellung der Lebensmittelversorgung und Ernährungssicherheit in Krisenzeiten etabliert. Durch einen verbesserten Austausch zwischen den Mitgliedsländern und innerhalb der Lieferketten soll sichergestellt werden, dass die Mitgliedstaaten im Hinblick auf mögliche zukünftige Krisen mit Auswirkungen auf die Lebensmittelversorgung und Ernährungssicherheit vorbereitet sind sowie in akuten Krisensituationen abgestimmt handeln können.

Zu II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem IFG (Informationsgebührenverordnung – IFGGebV).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Rochusstraße 1, 53123 Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

